

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 27 (1935)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Arbeitsrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Gesamtsumme der ordentlichen und ausserordentlichen Subventionen ergibt somit für das Jahr 1932 151,1 Millionen und für das Jahr 1933 aber 204,5, was einer Zunahme von fast 30 Prozent entspricht und ein Maximum darstellt, das bisher nie erreicht wurde.

Der Hauptanteil der Zunahme der ausserordentlichen Subventionen entfällt, wie aus dem Vergleich ersichtlich ist, auf die Landwirtschaft, deren Betrag fast verdreifacht wurde. Von den 35 Millionen entfallen annähernd 30 Millionen auf die Hilfe an die Milchproduzenten, während für Notstandsaktionen und Kredithilfe für notleidende Bauern ca. 6 Millionen aufgewendet wurden.

Die Struktur der Bundessubventionen wird wohl in absehbarer Zeit keine grundlegenden Aenderungen erfahren, da 75,6 Prozent der ausbezahlten Summen auf die ordentlichen und nur 24,4 Prozent zu Lasten der ausserordentlichen Subventionen entfallen. Die starke Zunahme der ordentlichen Subventionen rührt neben der anhaltenden wirtschaftlichen Depression her, einmal von der Umwandlung ausserordentlicher in ordentliche Subventionen, dann von den neu aufgetretenen wie zum Beispiel Benzinanteile, Mahlprämien, Frachtschädigungen an die S. B. B. für den Brotgetreidetransport, Subventionen der Alkoholverwaltung usw.

---

## Arbeitsrecht.

### Wichtige Entscheide des eidg. Versicherungsgerichts.

Im Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern werden jeweilen wichtige Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes publiziert. Auch der Bericht über das Jahr 1933 enthält eine Reihe von Urteilen der obersten Gerichtsstanz bei Rechtsstreitigkeiten in Unfallsachen, die für die Arbeiterschaft von grosser Wichtigkeit sind, da sie teilweise von der bisher üblichen Praxis abweichen und Wegleitung für die zukünftige Erledigung in Prozessfällen darstellen. Wir machen auf folgende Entscheide aufmerksam, die wir kommentarlos dem Jahresberichte von 1933 der Anstalt entnehmen.

Ein interessantes Urteil betrifft die Anwendung der Bestimmung betreffend Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit (Art. 98 des Gesetzes).

Die Anstalt hatte im Falle eines durch die Berührung mit gewissen Säuren erzeugten Ekzem-Rezidivs die Versicherungsleistungen um 10 Prozent gekürzt, weil der Versicherte sich neuerdings der Berührung mit diesen Säuren ausgesetzt hatte, trotzdem ihm seine übergrosse Empfindlichkeit gegen sie bekannt war und er von der Anstalt wiederholt auf die daherige Gefahr aufmerksam gemacht, ja ihm die Vornahme von Abzügen auf den Versicherungsleistungen in neuen Rückfällen angedroht worden war. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat den zehnzehnten Abzug geschützt und als milde bezeichnet. Es führte aus, dass angesichts der Tatsache, dass der Kläger, sobald er seine gewohnte Arbeit wieder aufnehme, immer und immer wieder an Ekzem erkrankte, wohl oder übel angenommen werden müsse, dass ein Berufs- oder doch ein vollständiger Arbeitswechsel eine unbedingte Notwendigkeit geworden sei, und zwar nicht etwa nur im Interesse der Versicherungsanstalt, sondern namentlich und vor allem auch im eigenen Interesse des Klägers, der sonst, weil er ja seine bisherige Tätigkeit gar nicht mehr regelmässig ausüben könne, überhaupt aufhören würde, ein werktätiges Glied der menschlichen Gesellschaft zu sein.